

RS Verg 2008/6/3 N/0049-BVA/12/2008-23

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2008

Norm

BVergG 2006 §138

BVergG 2006 §139

BVergG 2006 §278

1. BVergG 2006 § 138 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 139 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 278 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Anders als in den Regelungen der §§ 138 und 139 BVergG für öffentliche Auftraggeber, wird für Sektorenauftraggeber lediglich bestimmt, dass diese eine Ausschreibung aus sachlichen Gründen widerrufen können. Zur Beurteilung, wann ein derartiger sachlicher Grund vorliegt, verweisen die Materialien auf die Tatbestände der §§ 138f und die dazu ergangenen Erläuterungen. Daraus folgt, dass die Widerrufsgründe für öffentliche Auftraggeber im Sektorenbereich sinngemäß, angepasst an die Systematik der Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, anzuwenden sind. Anders als in den Regelungen der Paragraphen 138 und 139 BVergG für öffentliche Auftraggeber, wird für Sektorenauftraggeber lediglich bestimmt, dass diese eine Ausschreibung aus sachlichen Gründen widerrufen können. Zur Beurteilung, wann ein derartiger sachlicher Grund vorliegt, verweisen die Materialien auf die Tatbestände der Paragraphen 138 f und die dazu ergangenen Erläuterungen. Daraus folgt, dass die Widerrufsgründe für öffentliche Auftraggeber im Sektorenbereich sinngemäß, angepasst an die Systematik der Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, anzuwenden sind.

Entscheidungstexte

- N/0049-BVA/12/2008-23
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 03.06.2008 N/0049-BVA/12/2008-23

Schlagworte

Widerruf, sachlicher Grund;

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at